

**Bitte weiterleiten an Ressort: Recht / Ratgeber / Service !!!**

## Schlafwandler bekommt kein Geld

**Berlin. Wer sich nachts beim Schlafwandeln verletzt, kann für die Verletzungsfolgen nicht seine private Unfallversicherung in Anspruch nehmen. Das berichtet das Urteilsportal kostenlose-urteile.de unter Berufung auf ein Urteil des Landgerichts Bayreuth.**

Geklagt hatte ein Mann, der gegenüber seiner Versicherung angab, „durch Schlafwandlung gestolpert“ zu sein. Er verletzte sich dabei am Auge, was zu einer starken Einschränkung seiner Sehkraft führte. Von der Versicherung verlangte er eine Invaliditätsleistung in Höhe von 46.500,- Euro.

### **Kein Versicherungsschutz**

Das Landgericht wies die Klage des Mannes ab. Nach den Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen bestehe kein Versicherungsschutz. Unfälle, die durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen verursacht werden, seien vom Versicherungsschutz ausgenommen. Schlafwandeln falle unter den Sammelbegriff der Bewusstseins- oder Geistesstörungen.

Der Mann berief sich laut kostenlose-urteile.de später darauf, den Begriff des „Schlafwandels“ in Unkenntnis seiner eigenlichen Bedeutung benutzt zu haben. Das half ihm aber nicht. Das Gericht wies seine Klage trotzdem ab (Az. 23 O 938/09).

---

*kostenlose-urteile.de ist ein Service der ra-online GmbH, Kurfürstendamm 36, 10719 Berlin, Tel. 030 / 280 43 600, Ansprechpartnerin: Kerstin Gabriel  
Diese Pressemitteilung steht auf [presse.kostenlose-urteile.de](http://presse.kostenlose-urteile.de) zum Download bereit.  
Wenn Sie unsere regelmäßigen Urteilsinformationen nicht mehr erhalten möchten, oder wir eine andere **Faxnummer** nutzen sollen, teilen Sie es uns bitte mit. Gern nehmen wir Sie auch in unseren **E-Mail-Presseverteiler** auf. Für ein Belegexemplar sind wir dankbar.*